



II-1474 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

GZ 70 0502/191-Pr.2/94

A-1031 WIEN, DEN 19. August 1994
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

6782 /AB
1994-08-29
zu 6964 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller, Huber, Mag. Praxmarer, Meisinger haben am 14. Juli 1994 unter der Nr. 6964/J betreffend Auszahlung der Familienbeihilfe folgende schriftliche Anfrage an mich gerichtet:

1. Wie hoch sind die Einsparungskosten der zweimonatigen Auszahlung gegenüber einer monatlichen Auszahlung?
2. Sind Ihnen Beschwerdefälle von Beihilfenbezieherinnen bekannt, die eine monatliche Beihilfenauszahlung vorziehen würden und wenn ja, welche?
3. Wäre es Ihrer Meinung nach organisatorisch möglich, Personen, die in besonders berücksichtigungswürdigen, finanziell angespannten Verhältnissen leben, auf Antrag die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe zu gewähren und wenn nein, warum nicht?

Hiezu beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen folgendes mitzuteilen:

. /2

- 2 -

Zu 1. und 3.:

Das automatisierte Verfahren in den Beihilfenstellen der Finanzämter wurde nach einer rund dreijährigen Entwicklungsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Anfang Mai 1993 eingeführt.

Für die technisch-organisatorische Abwicklung ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Die Mitarbeit meines Ressorts betraf und betrifft die Umsetzung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Im automatisierten Verfahren wird die Familienbeihilfe aus verwaltungsökonomischen Gründen und unter Bedachtnahme auf den nunmehrigen vorrangigen Anspruch der Mütter, der ohnehin zu einer vermehrten Auszahlung durch die Finanzverwaltung führt, direkt von den Wohnsitzfinanzämtern im Wege der Österreichischen Postsparkasse ausgezahlt. Die Anweisungskosten werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen. Die Auszahlung erfolgt daher einerseits aus Kostengründen im zweimonatigen Rhythmus - jeweils im ersten Anspruchsmonat. Nach Abschluß der Überleitung in das automatisierte Verfahren erhalten rund 1 Million Personen die Familienbeihilfe durch die Finanzämter (rund 100.000 Personen beziehen sie im Wege der Gebietskörperschaften bzw. im Wege der gemeinnützigen Krankenanstalten). Derzeit sind bereits 90 % dieser Personen übergeleitet. Von diesen erhalten derzeit 88,5 % die Familienbeihilfe unbar, 11,5 % durch Postzustellung. Eine Berechnung auf Basis aktueller, bereits verfügbarer Auszahlungsdaten zeigt, daß eine monatliche Auszahlung jährliche Anweisungskosten von rund 62 Millionen Schilling verursachen würde. Die zweimonatige Auszahlung, die zu einer Halbierung führt, bringt daher jährlich eine Einsparung von rund 31 Millionen Schilling.

./3

- 3 -

Andererseits bewirkt der zweimonatige Auszahlungsmodus eine erhebliche Verringerung der Belastung des ADV-Betriebes.

Abgesehen von den Kosten stehen daher einer generellen monatlichen Auszahlung im wesentlichen folgende durchführungstechnische Gründe entgegen:

Bei der Familienbeihilfengewährung handelt es sich um ein Massenverfahren. Die große Anzahl von Transaktionen bei der Auszahlung der Familienbeihilfe führt zwangsläufig zu einer starken Beanspruchung des Bundesrechenzentrumbetriebes. Um den Rechenbetrieb dort nicht zu beeinträchtigen, wurde der zweimonatige Auszahlungsmodus eingeführt. Als Kriterium für den Auszahlungsmodus dient der Geburtsmonat. Je nachdem, ob die Person, die Anspruch auf die Familienbeihilfe hat, in einem ungeraden oder geraden Monat geboren ist, erfolgt die Auszahlung in einem ungeraden oder geraden Monat. Hiedurch werden die monatlich durchzuführenden Transaktionen halbiert. Trotzdem sind nach vollzogener Überleitung monatlich 500.000 Familienbeihilfenfälle zu liquidieren. Die monatliche Liquidierung (= Abrechnung) erfolgt daher zu zwei Terminen, die sich wiederum nach dem Geburtsjahr des Familienbeihilfenbeziehers richten.

Beide Abrechnungen können derzeit gerade noch bis zum Verfahrensstart am nächsten Morgen durchgeführt werden. Bei einer monatlichen Auszahlung aller Fälle müßten daher zwei weitere monatliche Liquidierungen hinzugefügt werden, um die Verfügbarkeit des ADV-Verfahrens für die Anwender in den Finanzämtern nicht noch weiter einzuschränken. Zu den Arbeiten der Anwender gehört nicht nur die Bearbeitung der Anträge, also das Feststellungsverfahren, sondern vielmehr auch die permanent anfallenden Bestandsarbeiten. Für die Tätigkeit in den Beihilfenstellen der Finanzämter ist nämlich charakteristisch, daß der gesetzliche

./4

- 4 -

Anspruch - bezogen auf den Antrag - nicht in einem einzigen Verwaltungsvorgang festgestellt werden kann. Wegen der langen, möglicherweise über 27 Jahre betragenden Anspruchsdauer mit unterschiedlichen Anspruchsgründen ist das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen immer wieder erneut festzustellen.

Auch bei der Österreichischen Postsparkasse, die den Zahlungsverkehr des Bundes abwickelt, käme es durch die Verdoppelung der monatlichen Anweisungsvorgänge zu erheblichen Kapazitätsproblemen. Die österreichische Postsparkasse hat im Auszahlungsverfahren die Verteilungs- und Verrechnungsfunktion. Ohne Einbeziehung der Österreichischen Postsparkasse müßte die ADV-Sektion im Bundesministerium für Finanzen eine Unzahl von Magnetbändern (Datenträger) an die diversen Bankinstitute übersenden und dort eigene Konten eröffnen. Auf Grund der großen Anzahl der Anweisungsvorgänge kann die Österreichische Postsparkasse jedoch die Familienbeihilfe nicht zu Monatsbeginn anweisen, weil zu diesem Zeitpunkt bereits die Pensionen, Renten anzuweisen sind.

Dadurch ergeben sich für die Verarbeitung kaum mehr freie Termine und Ausweichmöglichkeiten, da innerhalb eines Zeitraumes von rund 3 Wochen (= 15 Arbeitstagen) vier Liquidierungen und daneben ebensoviele Reorganisationsläufe der Datenbanken durchgeführt werden. Das wiederum würde für die Personen, die Anspruch auf die Familienbeihilfe haben, noch größere Unterschiede bei den Auszahlungsterminen bedeuten, nämlich bis zu 20 Tage zwischen Anspruchsberechtigten, die ihre Familienbeihilfe bei der ersten Abrechnung eines Monats erhalten und jenen, die sie bei der letzten Abrechnung erhalten.

Eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe in Ausnahmefällen bei Beibehaltung des generellen zweimonatigen Auszahlungsmodus würde folgende wesentlichen Probleme bringen:

./5

- 5 -

Die erforderlichen Verfahrens- und Programmänderungen für das Eingabeverfahren (Kennzeichnung der Fälle) und die Liquidierungsverarbeitung (Auswahl der Fälle, Leistungsermittlung und Speicherung usw.) würden rund 5 Monate beanspruchen und über 600.000 S kosten.

In den Beihilfenstellen der Finanzämter ergäbe sich ein erhöhter Prüfungs- und Kontrollaufwand der im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 noch genau festzulegenden, den Anspruch auf monatliche Auszahlung begründenden Voraussetzungen. Werden nämlich die Voraussetzungen nicht genau festgelegt, müßten zu viele Fälle auf monatliche Auszahlung umgestellt werden. Dies würde nicht nur die angeführten Auszahlungskosten erhöhen, sondern auch den zusätzlichen Arbeitsaufwand in den Finanzämtern. Außerdem würde eine Umstellung zu vieler Fälle wiederum Unverständnis und Unmut bei jenen Familienbeihilfenbeziehern hervorrufen, die die Familienbeihilfe weiterhin zweimonatlich erhalten.

Die zu berücksichtigenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das Streben nach Einheitlichkeit des Verfahrens sprechen deshalb eindeutig für eine zweimonatige Auszahlung. Da die anspruchsberechtigten Personen die Familienbeihilfe für den zweiten Auszahlungsmonat schon früher erhalten, bedeutet diese Auszahlungsform auch keine Verschlechterung.

Zu 2.:

Trotz der für die meisten Familienbeihilfenbezieher neuen, veränderten Auszahlungsform der Familienbeihilfe - derzeit werden bereits 1 Million Fälle automationsunterstützt bearbeitet - ist die Forderung nach einer monatlichen Auszahlung gering. Dies haben auch jüngste, bundesweite Erhebungen im Wege der Finanzlandesdirektionen bei den Finanzämtern bestätigt.

./6

- 6 -

Dies zeigt, daß die Familienbeihilfenbezieher durchaus in der Lage sind, sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Sie werden die ihnen zufließenden Familienbeihilfenbeträge in Zukunft sicherlich auf zwei Monate so aufteilen können, daß es ihnen möglich sein wird, ihre diversen monatlichen Kinderkosten genauso abzudecken, wie bei einer monatlichen Auszahlung der Familienbeihilfe.

An mich persönlich haben sich bezüglich einer monatlichen Auszahlung die Katastrophenhilfe österreichischer Frauen, Landesleitung Kärnten und die Volksanwaltschaft gewendet.

Zusammenfassend bin ich der Ansicht, daß der Auszahlungsmodus im automationsunterstützten Verfahren ein gangbarer Weg ist, sowohl den Bedürfnissen der Familienbeihilfenbezieher Rechnung zu tragen, als auch die von der öffentlichen Verwaltung anzuwendenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen.


(Maria Rauch-Kallat)